



Informationen für das Antragsverfahren auf wegerechtliche Mitbenutzung von Bundesfern- und Landesstraßen im Land Sachsen-Anhalt durch Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 TKG

Die Benutzung von öffentlichen Straßen durch Telekommunikationslinien (TK-Linien) gemäß § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eines Wegenutzungsberechtigten (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG) ist öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks handelt, und bedarf zweier Verwaltungsakte. Zunächst ist durch den Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien auf Antrag bei der Bundesnetzagentur die gebietsbezogene Nutzungsberechtigung einzuholen. Anschließend ist vor der Verlegung von TK-Linien für die konkrete Verlegungsmaßnahme eine Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG des Wegebausträgers/Straßenbausträgers erforderlich. Mit dem Ziel alle entscheidungsrelevanten Informationen über die Maßnahme der Straßenbauverwaltung für die Erteilung der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG vorzulegen, finden Sie für entsprechende Anträge nachfolgend Informationen zur Antragstellung und entsprechende Formulare.

1. Vor Antragstellung

Die Maßnahme ist durch den Antragsteller (Wegenutzungsberechtigten/Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender TK-Linien) im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG zu prüfen.

Die Verlegung/ Errichtung neuer und die Änderung und Erneuerung vorhandener TK-Linien sowie die Verlegung in geringerer Verlegetiefe (wie im Wege von Micro-/Minitrenching gemäß § 68 Abs. 2 TKG) und die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz bedürfen gemäß § 68 Abs. 3 TKG der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des Straßenbausträgers. Da die Zustimmung nicht die Frage des „Ob“, sondern des „Wie“ der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen betrifft, ist maßgeblich, ob der Straßenkörper bzw. das Straßengrundstück erstmalig oder in physisch verändertem Umfang in Anspruch genommen wird. Die Straßenbauverwaltung (SBV) prüft dies bei Eingang von Anträgen bzw. Bauanzeigen im Zweifelsfall.

a. Demzufolge sind insbesondere nach § 68 TKG folgende Maßnahmen zustimmungspflichtig:

- die Verlegung/Errichtung neuer TK-Linien
- die Änderung vorhandener TK-Linien
 - Veränderung der Richtungslinie
 - Vergrößerung oder Verschiebung oberirdischer TK-Anlagen (z. B. Masten oder Verteilerkästen)
 - Vermehrung, Vergrößerung oder Umlegung der Leerrohre/Kabelkanäle/Kabel, auch wenn nur kurze Strecken oder einzelne Anlagenteile betroffen sind



- Änderung der Verlegungsart (z. B. Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingezogenem Kabel)
- die Verlegung in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege von Micro-/Minitrenching gemäß § 68 Abs. 2 TKG
- die Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz
 - Aufstellen eines Funkcontainers oder Errichten eines vergleichbaren Raumes
 - Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung
 - Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das Mobilfunknetz
 - Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation.

Unter Hinweis weiterer zustimmungspflichtiger Maßnahmen können sich diese auch aus der Veranlassung des Straßenbaulastträgers nach § 72 Abs. 1 TKG ergeben.

b. Grundsätzlich nicht zustimmungspflichtig nach § 68 TKG, jedoch abstimmungsbedürftig bzw. nach Straßenrecht genehmigungsbedürftig (§ 8 FStrG, § 18 StrG LSA) sind folgende Maßnahmen:

- das Einziehen von neuen oder zusätzlichen Kabeln in bereits vorhandene Kabelleerrohre einschließlich zusätzlicher Einbauten (z. B. Schächte)
- der Austausch von Kabeln in vorhandenen Rohren (z. B. Glasfaser- statt Kupferkabel)
- der Beginn einer Nutzung einer bestehenden Kabel-Anlage als eine dem öffentlichen Zweck dienende TK-Linie ohne bauliche Maßnahme.

Ungeachtet dessen können bei den unter b. genannten Maßnahmen einzelne Teilmaßnahmen zustimmungspflichtig sein, mit denen partielle Anpassungen oder Änderungen der vorhandenen Anlage vorgenommen werden, wie z. B. der Einbau neuer Schnittstellen oder das Setzen neuer Verteilerkästen. In solchen Fällen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass und welche zustimmungspflichtigen Maßnahmen Bestandteil des Antrags sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die SBV vorbehält, genehmigungsbedürftige Maßnahmen nach Straßenrecht, wie z. B. Baugruben, Aufgrabungen, etc. auch als solche zu bewerten.

c. In den Fällen, die keiner formellen Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG bedürfen, ist eine rechtzeitige Bauanzeige erforderlich, auf deren Grundlage die Details zur Errichtung von Arbeitsstellen abgestimmt werden. Aufgrund der Beteiligung weiterer fachlicher Zuständiger ist das Einreichen der Bauanzeige mindestens 4 Wochen vor Baubeginn erforderlich.

d. Bei Maßnahmen, die nicht im Vorfeld abgestimmt werden können und ausschließlich der Störungsbeseitigung dienen (z. B. bei Havarien), ist vor Baubeginn eine formlose Anzeige und im Nachgang eine Baubeschreibung mit der entsprechenden Störungsnummer vorzulegen.

In einigen Fällen von bereits verlegten Leerrohren liegen in der SBV keine Unterlagen zur Zustimmung und zur Leitungsdokumentation vor. Daher ist es zwingend notwendig, in diesem Zuge zumindest die Bestandsdaten zur Kabeltrasse der SBV zu übergeben, damit hier das Benutzungsverhältnis erfasst werden kann.



2. Vollständiger Antrag

Gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG gilt die Zustimmung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Ein vollständiger Antrag im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG liegt erst vor, wenn alle entscheidungsrelevanten Informationen über die konkrete Verlegungsmaßnahme vorliegen sowie Qualität und Aussagekraft der Antragsunterlagen eine fehlerfreie Entscheidung durch die SBV zulassen. **Dies ist der Fall, wenn der Antrag in den anliegenden Formularen die dargestellten Informationen, Angaben und Unterlagen enthält.** Dabei ist folgendes zu beachten:

Allgemeine Vorgaben bzw. Hinweise der SBV:

- Grundsätzlich ist der Antrag unter Verwendung der folgenden **Formulare in 3-facher Ausfertigung (Papierform)** beim zuständigen Regionalbereich der Landesstraßenbaubehörde einzureichen:
 - **Deckblatt für Anträge zu TK-Linien,**
 - **Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG**
 - **Datenblatt**
- Die Einreichung des Antrages hat straßenzugweise zu erfolgen!
- Basiert die Maßnahme auf einer vorhandenen Zustimmung, ist die erteilte Zustimmung nach TKG einzureichen oder das Aktenzeichen anzugeben!
- Die Stationierungs- bzw. Autobahnkilometrierungsangaben können vor Ort oder alternativ über den Webservice des Geofachdatenserver Sachsen-Anhalt ermittelt werden.
- optional eine Fotodokumentation
- Erläuterungen zu Abweichungen von den geforderten Antragsunterlagen oder zu sonstigen Besonderheiten.
- Prinzipiell sind die Grundsätze des Technischen Regelwerkes (FGSV-Merkblatts Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Untere Naturschutzbehörde einzubeziehen und deren Stellungnahme vorzulegen.

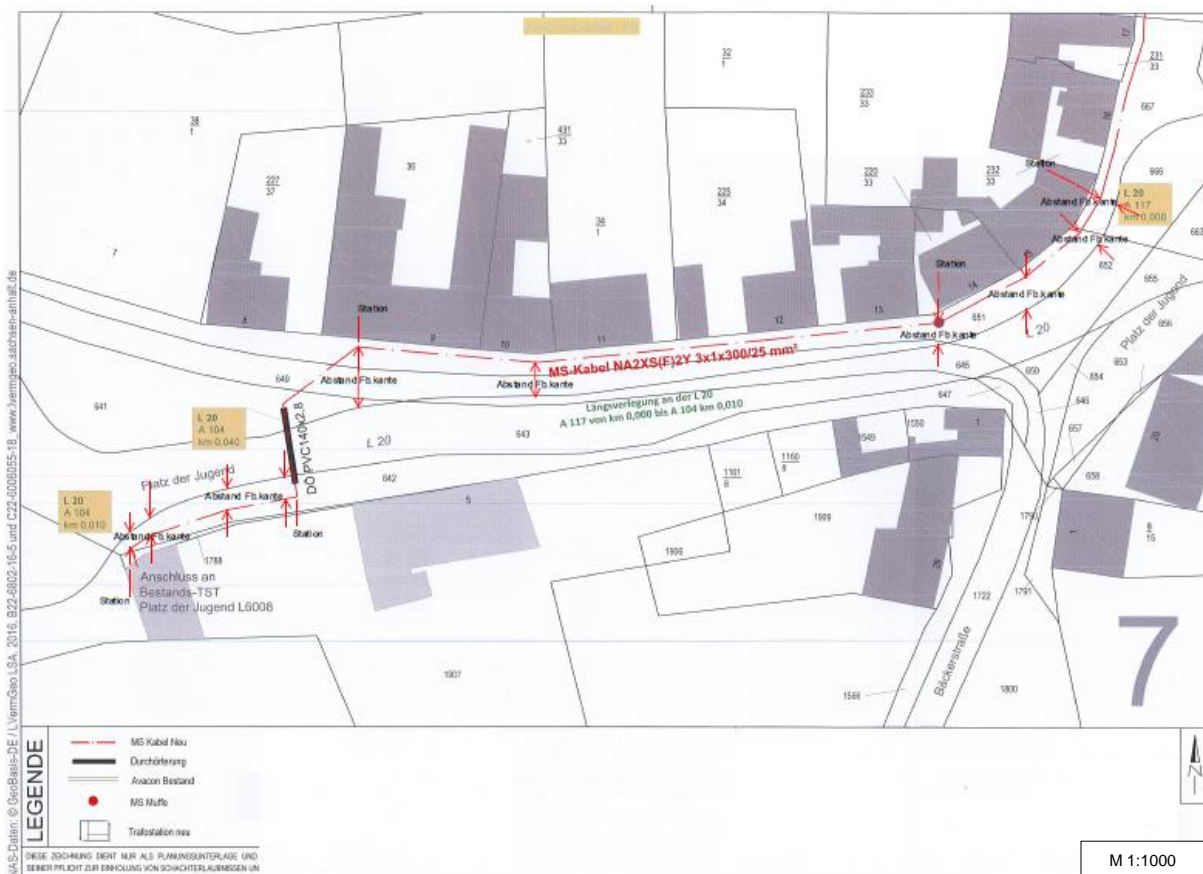
Unterlagen (Pläne):

- Übersichtsplan mind. im M 1:10.000 einschließlich Ortsangabe zur räumlichen Einordnung der Maßnahme.
- Lageplan mind. im M 1:1.000. Darin muss der Leitungsverlauf mit Bezug zur Straße erkennbar sein. Dazu sind die Angaben zum Ordnungssystem der Straße mit Straßenbezeichnung (z. B. B 245), Netzknoten (bestehend aus Kartenblatt und Straßenabschnitt; z. B. 3833 020) und der Stationierung (z. B. 1.270), bei Autobahnen die Kilometrierung aufzunehmen. Dabei sind Anfang, Ende, Hausanschlüsse, KVZ (Kabelverzweiger - Schaltschrank zur Kabelverteilung) und Montagegruben sowie alle Querungen mit Stationierung bzw. Autobahnkilometrierung anzugeben. Weiterhin ist die konkrete Angabe des (geplanten) Abstands zur Fahrbahn erforderlich. Die Angaben sind entsprechend dem Beispielplan auf der nächsten Seite einzutragen.



- Querprofile bei Kreuzungen
- Darstellung der Topographie entweder im Plan oder auch z. B. in Form einer Fotodokumentation.
- Bei der Benutzung von Autobahnen ist ein von dem Regionalbereich Süd zur Verfügung gestellter Bestandsplan zur Beantragung zu verwenden.

Bitte beachten Sie, je aussagekräftiger Ihre Unterlagen sind, desto schneller kann die Bearbeitung erfolgen, da Nachforderungen oder eigene Sachverhaltsermittlungen entfallen können.



Sollte bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen Abstimmungsbedarf bestehen, können Sie sich an die zuständigen Regionalbereiche wenden.

Bitte beachten Sie bei Antragstellung auch folgende Hinweise:

- Längsverlegungen in der Fahrbahn bzw. im Radweg wird i. d. R. nicht zugestimmt.
- Vor-Ort-Termine sind mind. 2 Wochen vorher und – soweit möglich – für mehrere Anträge in räumlichen Zusammenhang mit Vorabinformationen zum groben Trassenverlauf abzustimmen.



3. Nach Beantragung

Folgende Grundsätze sind bei der weiteren Durchführung der Maßnahme zu beachten:

- Sollte aus Sicht der SBV ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird dies im Rahmen der Prüfung mitgeteilt. Der konkrete Termin ist zwischen den zuständigen Bearbeitern abzustimmen.
- Erst mit erteilter Zustimmung zur Neuverlegung/Änderung bzw. zur Errichtung von Arbeitsstellen an der Straße (Errichtung von Baugruben) sollte auf dieser Grundlage die verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden (gilt nicht für Havarien).
- Bei sich ergebenden Mängeln des Rohrleitungssystems sind erforderliche zusätzliche Montagegruben im Bereich des Straßengrundstücks nur in Abstimmung mit der jeweiligen Straßen-/Autobahnmeisterei zu errichten.
- Sollte sich (auch abschnittsweise) bei der Bauausführung die Notwendigkeit der Neuverlegung von Rohrsystemen ergeben, sind diese genehmigungspflichtig. (Verfahrensweise wie bei Neuverlegung).
- Sicherungsarbeiten zu den vermarkten Netzknoten und Sicherungspunkten sowie die Beachtung von Regenwasserleitungen sind mit der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei abzustimmen.
- Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind der zuständigen Straßen- bzw. Autobahnmeisterei mit den vorgegebenen Formblättern anzuzeigen.